

Landgericht Kiel

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 858, 1004 BGB; §§ 17, 18 NachbG SH

Der Grundstückseigentümer muss es dulden, wenn der Schwenkarm eines Baukranes, der auf dem Nachbargrundstück zur Vorbereitung und Durchführung von Bauinstandsetzungs- und Unterhaltsarbeiten eingesetzt wird, hin und wieder über seinem Grundstück schwebt.

LG Kiel, Urteil vom 30.10.1990, Az.: 2 O 427/90